

AZ: **BSG 2013-07-10** 

## Urteil zu BSG 2013-07-10

In dem Verfahren BSG 2013-07-10

Antragsteller und Berufungsgegner –

gegen

Versammlung zur Aufstellung eines Direktkandidaten in Wahlkreis 48 für die Bundestagswahl 2013, vertreten durch

Antragsgegnerin und Berufungsführerin –

wegen "Anfechtung der Aufstellungsversammlung zur Wahl des Deutschen Bundestages 2013 für den Wahlkreis 48 am 20. April 2013"

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 07.11.2013 durch die Richter Markus Gerstel, Benjamin Siggel, Georg von Boroviczeny und Claudia Schmidt entschieden:

- 1. Das Urteil des LSG Niedersachsen (LSG 2013-05-05-1) wird aufgehoben.
- 2. Die Klage des Antragsstellers und Berufungsgegners wird zurückgewiesen.

## I. Sachverhalt

Am 20. April 2013 fand in der Landesgeschäftsstelle, Bahnhofsallee 25, 31134 Hildesheim die Aufstellungsversammlung für einen Direktkandidaten für den Wahlkreis 48 (Hildesheim) zur Bundestagswahl 2013 statt.

Die Versamm<mark>lung wurde per Livestream in die</mark> VHS Sarstedt, vor der Kirche 7, 31157 Sarstedt und in die VHS Alfeld, Antonianger 6, 31061 Alfeld übertragen. An diesen beiden Orten waren Redebeiträge möglich und es gab zusätzliche Wahlurnen.

In der Einladung zur Aufstellungsversammlung vom 28. März 2013 wurde auf diese Umstände hingewiesen, die Aufstellungsversammlung wurde in der Einladung mehrfach als dezentrale Versammlung bezeichnet.

Die relevanten Satzungen enthielten keine Regelung zu externen Wahlmöglichkeiten oder dezentralen Mitgliederversammlungen. Ebensowenig wurde über diesen Punkt auf der Aufstellungsversammlung explizit abgestimmt.

Die Anwesenden in den externen Veranstaltungsorten wa<mark>ren d</mark>en Anwesenden in der Hauptlokation bei allen Wahlen und Abstimmungen (wie zum Beispiel der Wahl des Versammlungsleiters und Abstimmungen zu Geschäftsordnungsanträgen) gleichgestellt.

Der Antragsteller vertritt die Auffassung, eine dezentrale Wahl bedürfe einer Regelung in der Satzung.

Der Antragsteller erhob mit Antrag unbekannten Datums Klage zum Landesschiedsgericht Niedersachsen und beantragte, die Aufstellungsversammlung für nichtig zu erklären.

-1/4-



AZ: **BSG 2013-07-10** 

Mit Urteil vom 01. Juli 2013 gab das Landesschiedsgericht Niedersachsen dem Antrag des Klägers und Berufungsgegners statt. Es führte aus, dass gem. § 21 Abs. 5 BWahlG das Verfahren für die Wahl der Bewerber von Parteien durch ihre Satzung geregelt werde. Da spezifischere Regelungen für Parteien nicht bestünden, sei das Vereinsrecht analog heranzuziehen. Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB würden die Angelegenheiten eines Vereins grundsätzlich durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Hiervon könne nach § 40 BGB durch Satzung abgewichen werden. Eine solche Satzungsregelung fehle indessen; die Aufstellungsversammlung sei daher nichtig.

Gegen dieses Urteil erhob die Antragsgegnerin und Berufungsführerin am 10. Juli 2013 Berufung zum Bundesschiedsgericht.

Die Antragsgegnerin beantragte, die Klage abzuweisen. Sie führte aus, der Versammlungsbegriff erfordere nicht zwingend, dass sich die Personen, die sich versammelten, an demselben Ort befinden mussten.

Der Antragsteller hielt in seiner Stellungnahme daran fest, dass die dezentrale Durchführung der Aufstellungsversammlung den bestehenden Wahlgesetzen und Satzungen der Piratenpartei widerspräche und daher rechtswidrig gewesen sei und wiederholt werden müsse. Eine Verletzung von Mitgliedsrechten oder eine Verletzung grundlegender demokratischer Prinzipien durch die konkrete Ausgestaltung der Versammlung wurde trotz expliziter Nachfrage des Gerichtes am 18.10.2013 nicht vorgetragen.

## II. Entscheidungsgründe

Bei der dezentral durchgeführten Aufstellungsversammlung handelt es sich um eine Versammlung im Sinne der Satzung der Piratenpartei Niedersachsen und der Bundessatzung sowie der §§ 21 BWahlG und 32 Abs. 1 BGB. Die Aufstellungsversammlung war somit auch ohne explizite Satzungsvorschriften über dezentralen Versammlungen grundsätzlich zulässig.

## Im Einzelnen:

Die Zulässigkeit einer dezentralen Aufstellungsversammlung richtet sich nach § 21 BWahlG. Danach werden Bewerber einer politischen Partei für einen Wahlkreis auf einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt. Das nähere Verfahren regeln die Parteien nach § 21 Abs. 5 BWahlG durch ihre Satzungen, was letztlich auch einen Ausfluss der nach Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit politischer Parteien darstellt. Nichtsdestotrotz dürfen Satzungsbestimmungen von Parteien ihrerseits nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen. Hierbei werden neben dem PartG u.a. auch die Regelungen des Vereinsrechts analog herangezogen.

Kernpunkt des vorliegenden Streites ist der Begriff der Ve<mark>rsam</mark>mlung. Sowohl § 21 BWahlG als auch § 32 Abs. 1 BGB benutzen den Begriff der "Versammlung", ohne ihn näher zu definieren.

Zumindest mit Blick auf § 32 Abs. 1 BGB, der seit seinem Inkrafttreten am 01.01.1900 weitgehend unverändert geblieben ist, ist dies historisch insoweit nachvollziehbar, als das eine Versammlung, die zeitgleich an verschiedenen Orten stattfinden, damals kaum vorstellbar war. Der technische Fortschritt hinsichtlich der qualitativ hochwertigen, verzögerungsfreien Audio- und Videoübertragung und -wiedergabe über große Entfernungen ermöglicht heutzutage indessen auch Versammlungen, die zur sel-

-2/4-



AZ: **BSG 2013-07-10** 

ben Zeit über mehrere Orte verteilt stattfinden und deren einzelne Teile mit technischen und organisatorischen Mitteln in Echtzeit zu einer Gesamtversammlung kombiniert werden.

Hinsichtlich der Mitgliederversammlung in einem Verein wird in der Literatur vielfach die Auffassung vertreten, dass eine körperlich-räumliche Zusammenkunft nicht zwingend erforderlich sei und daher beispielsweise auch sogenannte "virtuelle Mitgliederversammlungen" zulässig sein können<sup>1</sup>. Auch Teile der Rechtsprechung haben sich dieser Auffassung grundsätzlich angeschlossen<sup>2</sup>.

Das Bundesschiedsgericht schließt sich dieser Auffassung jedenfalls insoweit an, als dass eine Versammlung keine körperlich-räumliche Zusammenkunft an einem zentralen Ort erfordert. Hierfür spricht, dass nicht die körperliche Anwesenheit in unmittelbarer räumlicher Nähe zu allen anderen Versammlungsteilnehmern, sondern die Möglichkeiten der Partizipation, der Kommunikation, des Wettstreites der Meinungen und der Ausübung des Stimmrechts den Kern demokratischer Versammlungen darstellen. Um diese Möglichkeiten auch bei einer großen Anzahl von Teilnehmern sicherzustellen, werden auch in zentralen Versammlungen der Piratenpartei regelmäßig technische Mittel wie Audio- und Videoaufzeichnung und -wiedergabe bspw. durch Videoleinwände und Redemikrofone genutzt. Warum aber beispielsweise ein Redner, dessen Redebeitrag auf der Leinwand gezeigt und über das Lautsprechersystem wiedergegeben wird, für seinen Beitrag am selben Veranstaltungsort vor Kamera und Mikrofon stehen müssen soll, erschließt sich nicht.

Soweit sie nicht explizit ausgeschlossen sind, fallen daher auch dezentrale Versammlungen unter den Versammlungsbegriff insbesondere der §§ 16 und 21 Satzung der Piratenpartei Niedersachsen³ i.V.m. § 10 Bundessatzung⁴ sowie unter § 32 Abs. 1 BGB und § 21 BWahlG, sofern die Versammlungen so organisiert und ausgestaltet sind, dass jedes Mitglied an jedem Ort der Versammlung seine Mitgliedsrechte, wie Antragsstellungen, Kandidaturen, Redebeiträge, Abstimmungen etc. in einer Form ausüben kann, die der Ausübung auf einer zentralen Versammlung qualitativ gleichkommt; insbesondere, dass Reden und Debatten versammlungsortsübergreifend (ab)gehalten und rezipiert werden können. Im Kern kommt es darauf an, dass sich die Versammlung organisch wie eine Versammlung darstellt und nicht wie mehrere Versammlungen, die zwar zeitgleich aber unabhängig voneinander dieselbe Tagesordnung abarbeiten.

Zur Durchführung einer dezentraler Versammlungen konnte sich die Partei somit rechtlich auf die auch für zentrale Versammlungen gültigen Vorschriften stützen, insbesondere § 32 Abs. 1 BGB und § 21 BWahlG. Einer über die bestehenden Satzungsbestimmungen hinausgehende Regelung bedurfte es nicht. Soweit die Vorinstanz ein solches Erfordernis aus dem Beschluss des OLG Hamm<sup>5</sup> ableitet, verkennt es die Unterschiede zwischen der vom OLG behandelten virtuellen Mitgliederversammlung

-3/4-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Palandt-Ellenberger, BGB, 70. Auflage 2011, § 32 Rn 1; Erman-Westermann, BGB, 11. Auflage 2004, § 32 Rn. 3; Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 12. Auflage 2010, Rn. 1961ff.; BeckOK BGB - Schöpflin, Stand 1.3.2011, § 32 Rn. 44 a; Fleck DNotZ 2008, 245; Erdmann MMR 2000, 526; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Auflage 2006, Rn. 155; Burhoff, Vereinsrecht, 8. Auflage 2011, Rn. 154 a; a.A. Stöber, Handbuch zum Vereinsrecht, 9. Auflage 2004, Rn. 409 a, der ein körperlich-räumliches Zusammentreffen für unentbehrlich hält

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011, Az. I-27 W 106/11, http://openjur.de/u/268245.html

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>http://wiki.piratenpartei.de/wiki//index.php?title=NDS:Satzung&oldid=2084773

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>http://wiki.piratenpartei.de/wiki//index.php?title=Bundessatzung&oldid=1889686

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup>OLG Hamm, Beschluss vom 27. September 2011, Az. I-27 W 106/11, http://openjur.de/u/268245.html



AZ: **BSG 2013-07-10** 

und der vorliegend in Streit stehenden dezentralen Mitgliederversammlung.

So liegt zunächst bei einer virtuellen Mitgliederversammlung überhaupt kein körperlich-räumliches Zusammentreffen der Mitglieder mehr vor, während bei einer dezentralen Versammlung dieses nach wie vor stattfindet und lediglich auf mehrere technisch miteinander vernetzte Orte aufgeteilt wird. Darüber hinaus tangiert eine virtuelle Mitgliederversammlung eine Vielzahl von Grundfragen des demokratischen Verfahrens, beispielsweise die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Akkreditierung, einer angemessenen Diskussionsmöglichkeit und einer demokratischen Standards genügenden Stimmabgabe im virtuellen Raum, und bedürfte daher selbst dann einer von den Mitgliedern demokratisch legitimierten Regelung in der Satzung, wenn man sie systematisch als Versammlung i.S.d. § 32 Abs. 1 BGB bzw. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 9 PartG und nicht als davon abweichende Ausgestaltung i.S.d. § 40 BGB bzw. § 8 Abs. 2 PartG einordnete. Dagegen gibt es bei einer dezentralen Versammlung nur wenige Abweichungen von einer zentralen Versammlung zu beachten, die die technische und organisatorische Vernetzung der Versammlungsorte betreffen, aber den demokratischen Prozess an sich selbst nicht berühren. Diese Aspekte bedürfen aber genausowenig wie bei einer zentralen Versammlung einer gesonderten Regelung in der Satzung, sondern obliegen in ihrer konkreten Ausgestaltung der Verantwortung des Vorstandes bzw. den vom Vorstand für diesen Zweck Beauftragen Personen und der Versammlungsleitung.

Jenseits der grundsätzlichen Zulässigkeit einer dezentralen Versammlung ist für das Gericht weder erkennbar noch wurde dies trotz expliziter Nachfrage dem Gericht vorgetragen, dass in der angegriffenen dezentralen Aufstellungsversammlung durch dessen konkrete Ausgestaltung Mitgliedsrechte verletzt oder demokratische Prinzipien nicht beachtet worden seien.